



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

32

Sonderamtsblatt Donnerstag 20. Mai

2021

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der  
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(12. BayIfSMV). Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des  
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neuburg-  
Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

#### Allgemeinverfügung

#### zur Bekämpfung des neuartigen

#### Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis

#### Neuburg-Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektions-  
schutzgesetzes im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen  
erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gemäß §  
28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 27 der  
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(12. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des  
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG),  
§ 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) fol-  
gende

#### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 12. BayIfSMV ist die  
Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort  
auch im Bereich der Außengastronomie mit folgenden  
Maßgaben zulässig:
  - 1.1 Es muss eine vorherige Terminbuchung erfolgen.
  - 1.2 Die Kontaktdatenerfassung hat gemäß den Vorgaben  
des § 2 12. BayIfSMV zu erfolgen und muss entspre-  
chend dokumentiert werden.
  - 1.3 Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Haus-  
ständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenom-  
mener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-  
Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavi-  
rus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tisch-  
gäste erforderlich; hier gelten die Erleichterungen für  
geimpfte und genesene Personen gem. § 1a 12. Bay-  
IfSMV entsprechend.

Des Weiteren sind allgemein die Kontaktbeschrän-  
kungen nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV zu beachten.

2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 12. BayIfSMV ist die  
Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern  
sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem  
Testnachweis nach Nr. 1.3 zulässig.
3. Kulturelle Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz  
1 12. BayIfSMV unter freiem Himmel dürfen mit fester  
Sitzplatzzuweisung für bis zu 250 Besucherinnen und  
Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.3 durchge-  
führt werden.
4. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BayIfSMV  
ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbe-  
reich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von  
Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel  
unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und  
Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfü-  
gen zulässig.

Weiter gilt für den Bereich Sport folgendes:

- 4.1 Unter freiem Himmel ist die Sportausübung in Grup-  
pen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung,  
dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen  
Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen, zulässig.
- 4.2 Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 2 12. BayIfSMV ist  
die Sportausübung auch in Fitnessstudios unter der  
Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie,  
dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr.  
1.3 verfügen, zulässig.
- 4.3 Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dür-  
fen bis zu 250 Zuschauer unter der Voraussetzung  
fester Sitzplatzvergabe sowie, dass alle Zuschauerin-  
nen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr.  
1.3 verfügen, zugelassen werden.
5. Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 12. BayIfSMV dür-  
fen Übernachtungsangebote von gewerblichen oder ent-  
geltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels,  
Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Cam-  
pingplätzen, auch zu touristischen Zwecken angeboten  
werden.

Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 und § 13 Abs. 1 12.  
BayIfSMV sind im Rahmen des Übernachtungsangebots

ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen.

6. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 12. BayIfSMV sind der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.3 zulässig.
7. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.
8. Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Freibädern unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung sowie, dass alle Besucherinnen und Besucher über einen Testnachweis nach Nr. 1.3 verfügen, zulässig.
9. Für die Nrn. 1 bis 8 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte (Rahmenhygienekonzepte aus 2021) zu erstellen, auf dessen Einhaltung zu achten und auf Verlangen dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vorzulegen hat.
10. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 21.05.2021 in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.
12. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufgrund sinkender Fallzahlen vom 10.05.2021 (Amtsblatt Nr. 29/2021) wird mit Wirkung vom 21.05.2021 durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
13. Die Allgemeinverfügung zur Testung der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 26.03.2021 ist am 11.05.2021 außer Kraft getreten.

#### Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### Begründung:

##### I.

Am 04.05.2021 wurde im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erstmals der Inzidenzwert von 100 unterschritten. Der

Wert lag hier bei 98,7. Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 100. Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil, teilweise sogar rückläufig. Seit dem 22.04.2021 zeigt sich eine Abwärtstendenz der Fallzahlen. Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass derzeit die tägliche Zahl der Neuinfektionen unter 20 liegt. Dies ist ein weiterer Indikator für ein stabiles Infektionsgeschehen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat den Entwurf für eine Allgemeinverfügung zur Öffnung der Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Lockerungen im Bereich des Sportes zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 07.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen hierzu wurde am 08.05.2021 erteilt.

Mit Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2021 und vom 19.05.2021 sind ab dem 21.05.2021 weitere Lockerungen möglich. Da der Inzidenzwert im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen seit dem 04.05.2021 stabil unter 100 liegt, können diese weiteren Öffnungsschritten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verfügt werden.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat den Entwurf der Allgemeinverfügung für die ab 21.05.2021 möglichen Öffnungsschritte dem Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt. Das Einvernehmen hierzu wurde am 19.05.2021 erteilt.

##### II.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 25 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 GDVG, § 65 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde für die weiteren Öffnungsschritte am 19.05.2021 erteilt. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 04.05.2021 stabil unter 100 und das Infektionsgeschehen zeigt sich insgesamt stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz, der durch die Schließung dieser Bereiche erreicht werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsicht-

---

lich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)  
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsge-

richtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, den 20.05.2021

Huber  
Regierungsrätin

